



SATZUNG

**des
„Verein für Leibesübungen
1976 Roxheim e.V.“**

Fassung vom 01.03.2013

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.) Der Verein, der am 18.03.1976 gegründet wurde, führt den Namen „Verein für Leibesübungen 1976 Roxheim e.V.“, im folgenden „Verein“ genannt.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Roxheim. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen.

§ 2 Aufgaben, Zweck und Geschäftsjahr

- 1.) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Vereinsämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

- 4.) Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.
- 5.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitglieder

- 1.) Der Verein hat
 - aktive Mitglieder,
 - fördernde Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder.
- 2.) Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden und sporttreibenden Mitglieder; dies können nur natürliche Personen sein.
- 3.) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Dies können natürliche und juristische Personen sein.
- 4.) Auf Antrag des Vorstandes können aktive und fördernde Mitglieder, die natürliche Personen sind, Repräsentanten fördernder Mitglieder, die juristische Personen sind, sowie sonstige Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.

- 5.) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
- 2.) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand schriftlich einen Aufnahmeantrag auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3.) Mitglieder des Vorstandes sind ermächtigt, Antragstellern auf aktive Mitgliedschaft bis zur Entscheidung über den Antrag eine vorläufige Teilnahme an einzelnen Vereinsveranstaltungen einzuräumen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erhält das Mitglied die Satzung sowie sämtliche Ordnungen und Richtlinien (§ 16).
- 2.) Die Mitglieder erklären sich mit der Speicherung ihrer auf dem Aufnahmeantrag eingetragenen persönlichen Daten zum Zwecke einer ordentlichen Vereinsführung einverstanden.

Daten von Mitgliedern dürfen im notwendigen Umfang ausschließlich für Meldungen, Ehrungen oder ähnliche Anlässe an Vereine, Fachverbände, Sportbünde oder öffentliche Stellen sowie zur Berichterstattung an die Presse weitergegeben werden. Dieser Weitergabe von Daten kann das Mitglied durch schriftliche Erklärung widersprechen.

- 3.) Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach Aufnahme zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft. Insbesondere sind sie verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereines zu beachten und Beiträge, Gebühren, Umlagen o.ä., die ordnungsgemäß beschlossen sind, fristgemäß zu bezahlen.
- 4.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- 5.) Die Mitglieder müssen die Werbe-Verpflichtungen aus Sponsorverträgen des Vereins erfüllen.
- 6.) Die Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Des weiteren haben sie das Recht, Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Die Mitglieder unterliegen dabei den jeweils getroffenen Bestimmungen und Ordnungen.
- 7.) Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 2.) Die Austrittserklärung ist in Textform an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, grobem unsportlichen Verhalten, schuldhaften Verstößen gegen die Satzung, den Satzungszweck oder gegen Ordnungen bzw. Richtlinien des Vereins,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann dann mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit. Dem Mitglied ist dies schriftlich unter Angabe der Rechtsmittel (§ 10) mitzuteilen. Die Beitragspflicht besteht im Falle der Ausschließung bis zum Abschluss des laufenden Quartals.

- 4.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen oder anderer Forderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Beiträge

- 1.) Für die Höhe der Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren, Sonderbeiträge und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

Die Höhe dieser Beträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.

Die Beiträge sind grundsätzlich durch Bankeinzug zu entrichten.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, ganz oder teilweise, erlassen oder stunden.

- 2.) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1.) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung (§ 12) sind alle anwesenden Mitglieder, natürliche Personen vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- 2.) Das Stimmrecht kann bei Mitgliedern, die natürliche Personen sind, nur persönlich ausgeübt werden. Bei fördernden Mitgliedern, die juristische

Personen sind, kann das Stimmrecht durch einen berechtigten Vertreter ausgeübt werden.

- 3.) Bei der Wahl des Jugendvertreters haben Mitglieder vom vollendeten 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 9 Maßregelungen

- 1.) Gegen Mitglieder, die schuldhaft gegen die Satzung, gegen Ordnungen bzw. Richtlinien oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins,
 - c) Ausschluss (§ 6).
- 2.) Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel (§ 10) auszusprechen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Rechtsmittel

- 1.) Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 4, Ziffer 3), gegen einen Ausschluss (§ 6, Ziffer 3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 9) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – gerechnet vom folgenden Tag nach Absendung des schriftlichen Bescheides an – beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- 2.) Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit. Der Rechtsweg, soweit rechtlich zulässig, ist ausgeschlossen.
- 3.) Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 11 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) den Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand einberufen und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte,
 - Bestätigung der Rechnungslegung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Entlastung des Vorstandes,

- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (im Wahljahr),
 - Beschlussfassung über Anträge.
- 2.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt, und zwar möglichst im ersten Quartal.
- 3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt, oder
 - b) mindestens der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim 1. Vorsitzenden beantragt.
- Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- 4.) Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung ist in Textform durch eine Veröffentlichung an der Vereinsaushangtafel, oder dem Amtsblatt der Gemeinde möglich. Ebenso kann die Einberufung auch in Textform an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse oder, soweit vorhanden, E-Mail-Adresse erfolgen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
- 5.) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen, welche bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten muss:
- a) Berichte der Vorstandsmitglieder,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 6.) Über weitere Anträge (§ 5, Ziffer 7), die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.
- Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Die Aufnahme eines Dringlichkeitsantrags auf Satzungsänderung, Beitragserhöhung oder Neuwahlen ist unzulässig.
- 7.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach satzungsgemäßer Einladung mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

- 8.) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- 9.) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden.
- 10.) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll möglichst innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ein 1. Vorsitzender
- ein 2. Vorsitzender
- ein 1. Kassierer
- ein 2. Kassierer
- ein 1. Schriftführer
- ein 2. Schriftführer
- ein 1. Beisitzer
- ein 2. Beisitzer

und den Abteilungsleitern.

Im Verhinderungsfall vertreten sich die Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge ihrer Nennung.

Weitere Vorstandsämter können auf Antrag von der Mitgliederversammlung als Satzungsänderung eingeführt werden.

Bei Bedarf kann der Vorstand aus der Mitgliedschaft einen Beisitzer für Sonderaufgaben benennen, der dem Vorstand mit allen Rechten und Pflichten angehört.

- 2.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der 2. Kassierer. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich nach innen und außen. Dabei muss ihrem Handeln ein entsprechender Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zugrunde liegen.

Der Vorstand kann in einzelnen Angelegenheiten einem dieser vier Vorstandsmitglieder für die Dauer von maximal einer Wahlperiode eine rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Diese muss in einem Sitzungs- oder Versammlungsprotokoll dokumentiert und gegebenenfalls nach Ablauf der Wahlperiode erneuert werden.

Der 1. Kassierer und der 2. Kassierer haben im Rahmen des Haushaltsplans sowie der Ausführung von Vorstandsbeschlüssen jeweils alleinige Vollmacht zur Ausübung von Bankverfügungen.

- 3.) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter den Vereinsmitgliedern verteilen (Handlungshelfer benennen) oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- 4.) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Die Vorstandschaft beschließt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Beschlüsse, die eine Aufnahme (§ 4, Ziffer 3), einen Ausschluss (§ 6, Ziffer 3), eine Maßregelung (§ 9) oder eine Ordnung bzw. eine Richtlinie (§ 16) betreffen, sind mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zu fassen.
- 5.) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll möglichst innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Die Protokolle können von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- 6.) Bei Rücktritt oder längerfristiger Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand die Amtsgeschäfte kommissarisch einem der Vorstandsmitglieder oder einem anderen Mitglied bis zur Neuwahl, die auf der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen muss, übertragen.

§ 14 Vorstandswahlen

- 1.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei die Amtsdauer des Vorstandes je nach Datum der Mitgliederversammlung auch kürzer oder länger bemessen sein kann. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Bei Nachwahlen werden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten regulären Wahl gewählt.
- 2.) Zu Wahlen können nicht persönlich anwesende Mitglieder nur dann vorgeschlagen werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
- 3.) Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.
- 4.) Bei nur einem Kandidaten können Wahlen auch durch Handzeichen erfolgen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss die Wahl geheim durchgeführt werden.
- 5.) Der Jugendvertreter wird nebst einem Stellvertreter im Turnus der Vorstandswahlen auf einer Jugendversammlung gewählt, sofern diese Wahlen von der Jugend des Vereins durchgeführt werden. Der Jugendvertreter und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Jugendversammlung ist dementsprechend rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Einladung zur Jugendversammlung erfolgt analog § 12, Ziffer 4.

§ 15 Kassenprüfung

- 1.) Durch die ordentliche Mitgliederversammlung sind im gleichen Turnus wie die Vorstandswahlen zwei Kassenprüfer sowie zwei Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer sollen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
- 2.) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- 3.) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

§ 16 Ordnungen und Richtlinien

- 1.) Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Ehrenordnung, eine Jugendordnung sowie weitere Ordnungen und Richtlinien geben.
- 2.) Ordnungen und Richtlinien werden vom Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen und den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

§ 18 Haftung

- 1.) Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2.) Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzansprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 19 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2.) Die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3.) Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist in jedem Falle namentlich vorzunehmen.

- 4.) Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 5.) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen, wenn der Verein nicht in einen anderen Verein übergeht, an die Grundschule Roxheim, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit verwendet werden darf. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes mit einfacher Mehrheit beschließt.
- 6.) Geht der Verein in einen anderen Verein über oder schließt sich einem anderen Verein an, so überträgt sich das Vereinsvermögen auf den anderen Verein.

§ 20 Inkrafttreten

Diese geänderte Fassung der Satzung ist am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung an die Stelle der bisherigen Fassungen der Satzung vom 27.03.1992 in Kraft getreten und erlangt Rechtswirksamkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 01.03.2013 beschlossen.

Der Vorstand des VfL 1976 Roxheim e.V. zeichnet wie folgt:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

.....
(Achim Hoffmann)

.....
(Karl-Werner Scherer)

Roxheim, den 01.03.2013